

und/oder Theater legen. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung (VIFF) die die Vorbereitung auf ein Berufsstudium umfassen kann (SVA). Die Schule wendet sich mit speziellen Angeboten und Veranstaltungen auch an besondere Zielgruppen, z. B. Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, Migranten, wobei die Integration/Inklusion über das gemeinsame Tun ein vorrangiges Ziel ist (siehe Leitbild der MKS).

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert (Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen). Er wird je nach Fach und Stufe sowie pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. In der Grundstufe, dem Elementarbereich, wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Außerdem bietet die MKS Ergänzungsfächer sowie Konzerte, Veranstaltungen und Projekte verschiedener Art an.

Die Unterrichts- und Kursangebote sind aus der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. aus den entsprechenden Informationsmaterialien der MKS zu entnehmen.

§ 2

An- und Abmeldung/Beurlaubung

- (1) Anmeldungen können jederzeit unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eingereicht werden; es erfolgt keine Eingangsbestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Einteilung erfolgt in der Regel zum 01.03. und 01.09. durch die Verwaltung. Wird angebotener Unterricht dreimal abgelehnt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei vorrangig Kinder und Jugendliche eingeteilt werden. Darüber hinaus sind bevorzugte Aufnahmen in folgenden Fällen möglich:
 - a. bei Anmeldungen von Kindern, die an der MKS einen Elementarkurs, eine Instrumental- oder Chorklasse an der Schule oder ein Instrumentenkarussell absolviert haben und sich anschließend für einen fortführenden Unterricht anmelden;
 - b. bei Anmeldungen, bei denen es sich um eine Unterrichtsfortsetzung handelt, um bei besonderer Begabung die Kontinuität der Ausbildung zu gewährleisten;
 - c. bei Anmeldungen von Schülern gem. § 3 Abs. 1;
 - d. sofern bei einem Schüler eine herausragende Begabung festgestellt wird.
- (3) Abmeldungen und Beurlaubungen für die nicht befristeten Unterrichte sind nur in schriftlicher Form zum 28. Februar und zum 31. August eines jeden Jahres möglich und müssen mindestens mit einer Frist von zwei Monaten (zum 31. Dezember und 30. Juni) in der MKS eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels. Abmeldungen werden durch die Verwaltung der MKS bearbeitet.
- (4) Bei bestimmten Angeboten (siehe Gebührensatzung) ist eine Abmeldung während der kostenpflichtigen Probezeit möglich.

- (5) Das Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren.
- (6) Ausnahmen von den Terminen gem. Abs. 3 können nur in schriftlich begründeten Einzelfällen durch die Leitung der MKS anerkannt werden. Abmeldungen können in diesen Fällen mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende erfolgen.

§ 3

Studienvorbereitende Ausbildung Musik (SVA) Begabtenförderung und VIFF (Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen)

- (1) Die SVA ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein mögliches künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder auch eine in Erwägung gezogene, musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA sollen individuelle Begabungen so gefördert werden, dass das musikalische Potential und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird.
- (2) Die SVA beinhaltet Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie Unterricht in Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie. Die regelmäßige Teilnahme an einem Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor etc.) ist erforderlich. In Abhängigkeit mit dem angestrebten musikpädagogischen Studienziel wird die Belegung eines Nebenfachs empfohlen.
- (3) Bei der Aufnahmeprüfung sind im Hauptfach Werke aus mindestens 2 unterschiedlichen Stilrichtungen vorzutragen, die die Vielseitigkeit des Bewerbers erkennen lassen. Die Vorspieldauer soll ca. 10 Minuten betragen. Es wird eine kurze Hörprüfung durchgeführt, die berücksichtigt, dass u. U. noch keine umfassenden theoretischen Grundlagen vorhanden sind. Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Landesverband gestellten Prüfungsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und dem SVA-Fachleiter. Der Bewerber wird in die SVA aufgenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht.
- (4) Ein wichtiges Anliegen der Ausbildung ist es, die Mitglieder der SVA damit vertraut zu machen, öffentlich zu musizieren (sowohl solistisch als auch kammermusikalisch). Deshalb ist jedes Mitglied der SVA verpflichtet, sowohl solistisch als auch in verschiedenen musikalischen Gruppierungen mindestens zweimal pro Schuljahr an einem Schülervorspiel/Vorspielabend oder vergleichbaren externen Konzerten der MKS teilzunehmen. Falls diese Anforderungen durch Gründe nicht erfüllt werden, die der Schüler bzw. die Schülerin zu vertreten hat, kann der Ausschluss aus der SVA verfügt werden.
- (5) Jedes Jahr findet eine Überprüfung des Leistungsfortschrittes der SVA-Schüler in allen belegten In-

strumental-/Vokalfächern analog der Aufnahmeprüfungen statt. Der Kandidat muss im Hauptfach ein von der Fachlehrkraft vorgeschlagenes einfaches Stück vom Blatt spielen. Vor den Zwischenprüfungen ist eine Klausur in Gehörbildung und Musiktheorie abzulegen. Der Kandidat wird in der SVA belassen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass eine deutliche Entwicklung erkennbar ist oder die erbrachten Leistungen weiterhin im Einklang mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel stehen.

- (6) Bei Nichtbestehen dieser Prüfung scheidet der betreffende Schüler aus der SVA aus. Der Schüler kann den Unterricht aber auf Antrag als Musikschüler gem. Ziff. 2 ff. der Gebührensatzung fortsetzen.
- (7) Begabtenförderung: besonders begabte Schüler unter 13 Jahren können nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden SVA-Prüfungen durch die Unterrichtsform 5.2. (60 Min. Hauptfachunterricht plus Musiktheorie, Ensemble) oder im Rahmen von VIFF (Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen) gefördert werden.
- (8) Die Schülerdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Instrumentale Fächer, Schule, Wettbewerbsergebnisse) der Teilnehmer werden für interne Prüfzwecke, insbesondere zur Weiterentwicklung des Förderkonzeptes, an den Landesverband nds. Musikschulen e. V. weitergegeben.

§ 4

Vermietung von Instrumenten

- (1) Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht sollte dem Schüler ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen. Vor dem Erwerb eines Instrumentes sollte der Rat des Fachlehrers eingeholt werden.
- (2) Instrumente können im Rahmen der Bestände an Schüler vermietet werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten Antrag im Einzelfall verlängert werden.
- (3) Alle weiteren Bedingungen ergeben sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag.

§ 5

Zahlung der Unterrichtsgebühren

- (1) Für den Unterricht und die Überlassung von Instrumenten ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Gebührenschuldner ist der in der Anmeldung ausgewiesene Zahlungspflichtige, der ggf. die Leistung zugunsten eines Dritten (Schüler) in Anspruch nimmt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres und wird mit Entstehung fällig. Jeweils zum 15. 02., 15. 05., 15. 08., 15. 11. sind Abschlagszahlungen in Höhe der bis zum jeweiligen Quartalsende zu erteilenden Unterrichtseinheiten zu entrichten. Für die Studienvorbereitende Ausbildung und für Unterrichtspauschalen und sonstige Materialpauschalen werden die Abschlagszahlungen zu den genannten Zeitpunkten jeweils in Höhe eines Viertels der Jahresgebühren fällig. Die Zahlungen sind unter Anga-

be des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Konto der Stadtkasse

Sparkasse Osnabrück, BLZ 265 501 05/
Konto 14 043

IBAN DE28265501050000014043

BIC NOLADE22

- Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE21KVVW00000015693

Die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat wird empfohlen.

- (2) Die Unterrichtsgebühr wird nach tatsächlich gegebenen Unterrichtseinheiten (unter Beachtung von § 7 dieser Satzung) berechnet. Davon ausgenommen sind die in der Gebührensatzung genannten Pauschalen.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung einer Gruppe infolge Kündigung oder aus pädagogischen Gründen, wird die Unterrichtsgebühr gemäß der Gebührensatzung der neuen Unterrichtsform angepasst.
- (4) Der Zahlungspflichtige ist in diesem Falle berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig unter Einhaltung der Fristen gem. § 2 Abs. 6 dieser Satzung zu beenden.
- (5) Automatisch werden ab dem 18. Lebensjahr Erwachsenenentartarife berechnet. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schüler-/Studentenausweis/Kindergeldbescheid o. a.) wird die bisherige Gebühr weiterhin zugrunde gelegt (längstens bis zum 30. Lebensjahr). Die Ermäßigung wird erst ab dem bei Vorlage des Nachweises laufenden Monat gewährt.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Für Unterrichte gemäß Gebührensatzung Ziffer 1, 2 und 3 werden - unter Beachtung von Abs. 4 - folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei 2 Familienmitgliedern	15 %
- bei 3 Familienmitgliedern	30 %
- bei 4 Familienmitgliedern	40 %
- ab dem 5. Familienmitglied	50 %
- (2) Inhabern des „Osnabrück-Passes“ werden die Unterrichtsgebühren sowie die Instrumentenmiete um 50 % ermäßigt. Der Osnabrück-Pass ist nach Ausstellung bzw. Verlängerung sofort vorzulegen. Andernfalls wird die Ermäßigung erst ab dem bei Vorlage laufenden Monat gewährt.
- (3) Osnabrück-Pass- und KUKUK-Karten-Inhaber, die nachweislich nicht in der Lage sind, die Unterrichtsgebühren in der reduzierten Form von 50 %, siehe § 6 (2), aufzubringen, haben die Möglichkeit, die besondere Förderungswürdigkeit des Schülers im Rahmen der SVA-Prüfung oder einer Sonderprüfung (Schulleitung) bestätigen zu lassen. Es besteht dann die Möglichkeit der Gewährung eines individuellen Stipendiums (längstens für 1 Jahr bis zur nächsten Prüfung).
- (4) Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Instrumentenmieten (ausgenommen Osnabrück-Pass-Inhaber), Materialpauschalen und sonstige Kurspauschalen.

- (5) Gebührenermäßigungen werden nur Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Osnabrück gewährt. Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden, wahlweise Familienermäßigung oder Osnabrück-Pass. Im Falle keiner gesonderten Antragstellung gilt die Osnabrück-Pass-Ermäßigung.

§ 7

Unterrichtsausfall und Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) In den Schulferien (gem. Ferienordnung des Landes Niedersachsen für die allgemein bildenden Schulen) sowie an den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.
- (2) Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten des Schülers (z. B. Krankheit, Schulfahrten, Urlaub) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall o. ä.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (3) Die Gebühren für ausgefallene Unterrichtsstunden, die in der Ursache der MKS liegen, werden erstattet sofern kein Ersatzunterricht angeboten wird. Von einer Erstattung ausgeschlossen sind Kurspauschalen, Materialpauschalen, Modellkosten, Instrumentenmieten sowie die Gebühren der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) und der Begabtenförderung.
- (4) Unterrichtsverlegungen, die von der Leitung genehmigt wurden, sind in Absprache mit dem Schüler und dessen Eltern möglich, wenn dienstliche Gründe dafür vorliegen.
- (5) Im Falle von Unterrichtsausfall den die MKS zu vertreten hat, können alternative Unterrichtszeiten und -formen festgesetzt werden (z. B. Auftrittstraining, Körperarbeit, Prima-Vista-Spiel, Musikgeschichten, Improvisation, Zusammenlegung von Kursen und Unterrichten, Notenlehre, Musiktheorie/Gehörbildung, Angebote der Kunstschule). Kann der angebotene Ersatzunterricht aus Termingründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 8

Fach- bzw. Lehrerwechsel

- (1) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches bzw. ein Lehrerwechsel bedarf einer schriftlichen Ummeldung. Diese muss spätestens zum 31. 12. bzw. 30. 06. eines Jahres der Musik- und Kunstschule vorliegen. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht. Die Umsetzung erfolgt nach Möglichkeit zum 01. 03. bzw. 01.09. eines Jahres.
- (2) Ein Lehrerwechsel kann sowohl von Seiten des Schülers als auch seitens der Lehrkraft beantragt werden, wenn sich das bestehende Unterrichtsverhältnis zwischen Schüler und Lehrkraft nachteilig auf den Unterrichtserfolg des Schülers auswirkt. In diesem Falle ist ein begründeter Antrag zu stellen.

§ 9

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musik- und Kunstschule

- (1) Die Leitung der MKS ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis einseitig zu beenden, wenn

1. der Schüler so wenig zur Mitarbeit im Unterricht zu motivieren ist, dass ein Fortschritt auch über längere Zeit nicht zu erwarten ist bzw. er den Unterricht in einer für die Lehrkraft oder die anderen Unterrichtsteilnehmer unzumutbaren Weise stört;
2. selbst ein Minimum an notwendiger häuslicher Übungstätigkeit nicht gewährleistet und deshalb langfristig kein sinnvoller Unterricht möglich ist;
3. der Schüler mehr als dreimal im Quartal unentschuldigt gefehlt hat;
4. der Schüler seine Mitwirkung an den verschiedenen Formen des gemeinsamen Musizierens gem. § 1 Satz 2 nicht gewährleisten kann;
5. der Schüler gegen die am Unterrichtsort geltende Hausordnung verstößt (in Gebäuden ohne Hausordnung gilt: Schüler haben sich so zu verhalten, dass keine Schäden an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen entstehen).
6. der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren, ohne mit der Leitung der MKS eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, über längere Zeit im Rückstand ist.

- (2) Im Übrigen wird mit einer schriftlichen Kündigung das Unterrichtsverhältnis fristlos beendet, wenn aus organisatorischen Gründen eine Fortsetzung des Unterrichts durch die MKS nicht mehr gewährleistet werden kann.

§ 10

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Osnabrück verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer MKS. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut und leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft Grundlagen für eine evtl. spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen kulturellen Einrichtungen sowie Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen zusammen.
- (3) Die Stadt Osnabrück ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Mittel des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (notwendige Ergänzung für eine kommunale Musikschule zu § 59 ff. AO).

§ 11

Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der MKS sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfall durch die Schulleitung oder den Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk und anderes).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Osnabrück, den 03. 11. 2015

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Die verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wurde lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Osnabrück

Die zu zahlenden Gebühren werden pro Unterrichtseinheit ermittelt (ohne Ferien und Feiertage in Niedersachsen, in der Regel 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr), siehe auch §§ 5 + 7.

1.	Elementarunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
1.0	Elementarkurs Pränatal und Eltern-Baby-Gruppe, wöchentlich 45 Minuten mit einer Begleitperson	6,40 €
1.1	Elementarkurs Mini Plus, Eltern-Kind-Gruppe (1-Jahreskurs ab 18 Monate bis 3 Jahre), 45 Minuten mit einer Begleitperson, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,40 €
1.2	Elementarkurs Mini (1jähriger Aufbaukurs für 1.1) für 3jährige Kinder, 45 Minuten, Teilnehmer ca. 10, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,40 €
1.3	Elementarkurs I (2-Jahreskurs für 4jährige Kinder), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmerzahl ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	8,30 €
1.4	Elementarkurs I KITA (1- bzw. 2-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 12, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,40 €
1.4.1	Sing- und Spielkreis KITA (1-Jahreskurs für Kinder in Kindertagesstätten), 45 Minuten Unterricht, 8 Wochen kostenpflichtige Probezeit	6,40 €
1.5.1	Elementarkurs II – 60 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 60 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.5) kostenlos.	8,30 €
1.5.2	Elementarkurs II – 45 (1-Jahreskurs für Kinder der 1. bzw. 2. Klasse), 45 Minuten Unterricht, Teilnehmer ca. 15 (größere Gruppen werden nach Ablauf der Probezeit geteilt), 4 Wochen kostenpflichtige Probezeit Während Instrumental- (Gebührensatzung 2.1-2.5) oder Instrumentalklassenunterricht (Gebührensatzung 4.5) kostenlos.	6,70 €
1.6	Instrumentenkarussell, Kennen lernen und Ausprobieren der verschiedenen Instrumente in Kleingruppen von ca. 4 - 6 Kindern ab 5 Jahre über ein Schulhalbjahr (45 Minuten)	8,30 €
1.7	Tanz, Musik und Bewegung, Percussion, Ballett, HipHop, Modern, kreativer Tanz u. a. 45 Min. Unterricht, Teilnehmer ca. 5 – 10 (kein Ergänzungsfach)	6,40 €

2.	Instrumental- und Gesangsunterricht	Unterrichtseinheit (Woche)
2.1	Einzelunterricht, 30 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	18,30 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	24,30 €
2.2	Einzelunterricht, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft (verpflichtend)	26,30 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	32,30 €
2.3	Gruppenunterricht, 2 Schüler; 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	13,30 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	20,30 €
2.4	Gruppenunterricht, ab 3 Schüler, 45 Minuten, Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	11,20 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	18,30 €
2.5	Kombinationsunterricht, 60 Minuten, kombinierter Unterricht, bestehend aus Gruppenunterricht, Einzelunterricht und Gruppenmusizieren sowie Mitwirkung in einem Ensemble gem. Einteilung der Lehrkraft	17,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	20,00 €
2.6	Unterrichtspaket 4 oder 8 x 30 Minuten (Paket zum Schnuppern/Auffrischen) einzulösen innerhalb eines Schulhalbjahres	4 er-Pauschale 80,00 € 8 er-Pauschale 150,00 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	4 er-Pauschale 100,00 € 8 er-Pauschale 200,00 €

3.	Bildende Kunst - Theater – Musiktheater - Musical	Unterrichtseinheit (Woche)
3.1	Malen, Zeichnen, Drucken, Plast. Gestalten für Kinder und Jugendliche, 90 Minuten	5,10 €*
3.2	Keramik, 90 Minuten	5,10 €*
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	6,20 €*
3.3	Keramik/Malen am Abend, 135 Minuten	10,50 €*
3.4	Aktzeichnen, 90 Minuten, für Teilnehmer an der SVA-Bildende Kunst kostenlos	10,00 €*
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen	12,50 €*
3.5	Mappenkurse, siehe unter 5.4 und 5.5: SVA Bildende Kunst	
3.7	Kindergeburtstage (Inhalt nach Programm) für Kinder ab 6 Jahre, 120 Minuten max. 10 Kinder – jedes weitere Kind 8,50 €	Pauschale 85,00 € inkl. Material
3.8	Die Kunst und das Ich für Erwachsene, 90 Minuten, mind. 8 Teilnehmer (keine Familien- und Sozialermäßigung)	12,50 €*
3.9	Theater, Musiktheater, Musical	nach Ausschreibung

4.	Angebote für allgemein bildende Schulen und Kindertagesstätten (KITA)	Unterrichtseinheit (Woche)
4.0	Musikalisierungsprojekt „Wir machen die Musik“	nach Vereinbarung
4.1	Offene Plakat- und Druckwerkstatt, speziell für Gemeinschaftsprojekte mit Osnabrücker Schulen	nach Vereinbarung

	und anderen Einrichtungen, Materialpauschale	
4.2	Theater/Musiktheater/Musical , speziell für Gemeinschaftsprojekte mit Osnabrücker Schulen	nach Vereinbarung
4.3	Bildende Kunst, Keramik	nach Vereinbarung
4.5	Instrumentalklassen , begleitender Instrumentalunterricht in Gruppen, ab 30 Minuten (keine Familien- und Sozialermäßigung, Teilnahme an Ensembles kostenlos)	7,90 €
4.6	Chorklassen , 45 Minuten, ab ca. 15 Schüler (keine Familien- und Sozialermäßigung)	7,00 € Monatspauschale
4.7	Elementarkurse siehe 1	
4.8	besondere Projekte z.B. Förderklassen, Schulgestaltung, Instrumentenbau, KITA musiziert/malt, interkulturelle Angebote	nach Vereinbarung
4.9	Musikwerkstatt für Menschen mit Behinderung in Schulen und Institutionen, 45 Minuten (keine Familien- und Sozialermäßigung)	7,00 € Monatspauschale
4.10	Musik mit neuen Medien , z. B. HipHop, Multikulti (Lieder, Musik und Tanz aus verschiedenen Ländern)	nach Vereinbarung

5.	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Begabtenförderung/VIFF	Unterrichtseinheit (Woche)
5.1	SVA Musik/Jazz/Pop/Musical gem. SVA-Richtlinien des VdM i.d.R. ab 13 Jahre 45 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) mit 30 Minuten Nebenfachunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) alternativ 45/60 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission. Tonsatz, Gehörbildung sowie Teilnahme am Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band (keine Gebührenreduzierung bei Teilbelegung)	26,00 €
5.2	Begabtenförderung Musik bis 13 Jahre, 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht, Ensemble und Musiktheorie verpflichtend, jährliche Überprüfung im Rahmen der SVA-Prüfungen	26,00 €
5.3	Begabtenförderung Musik VIFF Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen bis 13 Jahre, 60 Minuten Instrumental-/Vokalunterricht und verpflichtend Unterrichtspaket (Musiktheorie, Gehörbildung, Rhythmik, Gesang, Ensemble/Chor) jährliche Überprüfung im Rahmen der SVA Prüfungen Bei externer Belegung des Hauptfachs 150 €/Semester	26,00 €
5.4	SVA Bildende Kunst – Malen, Zeichnen Drucken, Mappenvorbereitung I 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten	12,50 €* Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 15,00 €* Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 15,00 €*
5.5	SVA Bildende Kunst – Plastisches Gestalten, Mappenvorbereitung II 135 Minuten, Aktzeichnen 90 Minuten	12,50 €* Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 15,00 €*
5.6	*zzgl. Materialpauschale	6 € Monatspauschale

6.	Ergänzungsfächer , für Elementarkurs-, Instrumental-, und Gesangsschüler, Schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musikpädagogik (Hochschule Osnabrück) kostenlos	Unterrichtseinheit (Woche)
6.1	Ensembles (ab 3 Personen) (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr	Monatspauschale 15,00 € + 1,50 € Erwachsene mit eigenständigem Einkommen bis 45 Min. je 15 Min. mehr 18,00 € + 1,50 €
6.2	Chöre/Musiktheater/Theater/Musical/Rhythmik	Monatspauschale 8,50 €
6.3	Musiktheorie und Gehörbildung, 60 Minuten	5,50 € Erwachsene mit eigenständigem Einkommen 7,00 €

7.	Sonderkurse und Projekte , wie Musicals, Musiktheater, besondere Angebote für Erwachsene (50 Plusminus), Musik auf Rädern (Angebote für Seniorenheime)	nach Vereinbarung/ gemäß Ausschreibung
-----------	---	---

8.	Kontaktstellen- und Fortbildungsangebote (z. B. KITA)	nach Vereinbarung
-----------	--	-------------------

9.	Musiktherapie/Musik für Menschen mit Behinderung/Coaching/ Musikphysiologie/Coaching für Musiker , Weitervermittlung, Beratung	gem. Ausschreibung
9.1	Musiktherapie, 45 Minuten (keine Familien- und Sozialermäßigung)	Unterrichtseinheit (Woche) 35 €

10.	Leihinstrumente	Monatspauschale
10.1	im 1. Jahr der Vermietung, für jedes weitere Jahr erhöht sich der Mietpreis um 2,50 € (gilt erst ab 1/1-Größe) (nur Osnabrück-Pass-Ermäßigung)	12,50 €
10.2	Sonderregelung für Schulen	nach Vereinbarung

11.	Veranstaltungsvermittlung für externe Veranstaltungen	nach Vereinbarung
------------	--	-------------------

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.